

  
(Name, Vorname)

29.11.21  
(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 073-216

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger  
- lesbarer - Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 10/20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04/22 die Examensklausuren schreiben werde.



Landgericht Dresden  
10 0 1234 177

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Christian Kolbe, K., Voglerstr. 66, 01277 Dresden  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

RA Dr. Alexander Kröger, Salzburger Str. 56,  
01279 Dresden

gegen

Weener Blatt, Kugelsteinstr. 3, 01279 Dresden  
- Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

RA Franz Büdels, Meißner Landstr. 35, 01177  
Dresden

laut dem Landgericht Dresden, Zivilkammer 26  
durch die Richter am Landgericht Dill-  
mann als Einzelrichter aufgrund der

✓ mündlichen Verhandlung vom 14. 11. 77  
für Recht erkannt:

1. die Zwangsvollstreckung in die Compt  
anlage Karte A400, 987-614 auf-  
grund des Urteils des Amtsgerichts  
Dresden vom 1. Dezember 2003 (ZfK C  
255/08) wird für unzulässig erklärt.

2. der Klage ist aus dem Reinerlös der  
am 29. Sept 2017 gegründeten  
Stiftung "Tranierclub Emily" von M.  
Frank-Cöln (Protokoll des Ver-  
waltungsrates Meier, PR E 234/17) ein  
von einer Rente von 3.000 € von  
den Beklagten zu befreien.

3. die Zwangsvollstreckung aus dem vor  
dem Landgericht Dresden geschlossenen  
Verkauf vom 3. Juli 2017 (30 345/17)  
wird für unzulässig erklärt.

4. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

[ 5. + 6. Kosten + Adv. sind abgesetzt ]

Der Kläger wendet sich gegen die Vollstreckung des Beschlages aus dem Urteil des Landgericht Dresden vom 2. 7. 2010 (40 22/10) in eine Reifenwerkmaschine, aus dem Urteil des Amtsgericht Dresden vom 1. 12. 2009 (234 C 25/08) in eine Computeranlage und eine Statue, sowie aus einem vor dem Landgericht Dresden geschlossenen Vergleich vom 3. 7. 2015 (30 345/13).

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Harttholzstr. 1 in Dresden.

Der Beklagte hat Titel sowohl gegen den Kläger als auch gegen den vorherigen Eigentümer des Grundstücks, Herrn Manfred Matthiesen.

Dieser betrieb auf dem Grundstück als Einzelkaufmann seit über 10 Jahren eine Reparaturwerkstatt für Autos, die unter dem Namen „Die Autoschraube - Profis“ firmierte, und einen Autohandel unter dem Namen „Autoparadies Dresden“. Im Sommer 2009 führte der Beklagte für Matthiesen eine Generalsanierung des Wagenhebers in seiner Werkstatt durch.

Grundsätzlich  
ja, wie aussagekräftig  
Erläuterungssatz. Eine  
Hinweis auf die  
Rolle des MA wäre  
hier noch sinnvoll  
genauer z.B.  
Begründung der Beschl.  
begründen ist Vollstreckung  
des Beschl. Folg. gegen  
MA

ist gelöst



Dieser Sachverhalt liegt dem Urteil  
 des Landgericht Dresden vom 2.4.2010  
 (4 O 22/10) gegen Mattiesen zugrunde,  
 dass dem ~~dem~~ <sup>dem Behl.</sup> ein Anspruch in Höhe von  
 8.000 € zuteilt und aus dem es nun  
 die Zwangsvollstreckung gegen den Kläger  
 befreit.

~~Weiter vollstreckt der Beklagte als Alleinstell-  
 der Elfriede Blott aus einem Urteil  
 des Amtsgericht Dresden vom 1.12.2009  
 (Az. 234 C 255/08) gegen Mattiesen über  
 4.500 € in eine Computereinlage und  
 eine Statue.~~

Der Beklagte geht ferner aus einem  
 gerichtlichen Vergleich zwischen Kläger und  
 Beklagte in einem Rechtsstreit wegen  
 eines Verkehrsunfalls vor. In dem am  
 3.7.2015 vor dem Landgericht Dresden  
 geschlossenen Vergleich (3 O 345/13)  
 heißt es wörtlich: „Der Beklagte (Li-  
 kian Kolb) zahlt zur Abgeltung der  
 Klageforderung an den Kläger Werner  
 Blott 10.000 EUR.“

Im Jahr 2016 zahlte der Kläger 3.000 €  
 auf den Vergleich an den Beklagten.  
 Hinsichtlich des Rests erklärte der Klä-

ger im Schriftsatz vom 11.9.2017  
die Aufrechnung mit einer Werklohn-  
forderung in gleicher Höhe gegen den  
Beleherten aus dem Jahr 2012.

Weiter vollstreckt der Beleherte als Möb-  
elbe der Elfriede Blatt aus einem Urteil  
des Amtsgericht Dresden vom 1.12.2009  
(234 (255/08) gegen Matthies über  
4.500€ in eine Computervoranlage  
und eine Statue.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger erwarb mit Grundstücks- und  
Unternehmenskaufvertrag vom 1.2.2017  
von Matthies den Grundst. und das  
Werkstattunternehmen. Dieses führte er unter  
der Firma „Dresdner Autoschlumber“ fort.  
Am 20.2.2017 erfolgte die Eintragung  
als Eigentümer ins Grundbuch und die  
der Übernahme ins Handelsregister.

Der Kläger schloss mit Matthies - dieser  
wollte den Autohandel weiterbetreiben -  
zum 1.3.2017 einen Mietvertrag über  
den vorderen Teil des Grundst. - dort  
befand sich die Flächen des Autohan-  
dels. Der Mietz. betrug 1.000€ mtl.  
Nach Übernahme renovierte der Kläger im

Auftrag des Mattiesen das gemietete Gelände für einen Wertlohn von 5.000€ Mattiesen nahm die Arbeiten ab.

Zur Sicherung dieses Anspruchs übergrubte Mattiesen dem Kläger am 28. 4. 2017 eine Computeranlage (Wert: 3.000€), die er am 10. 3. 2017 bei der Media GmbH unter Eigentumsvorbehalt erworben hatte. Unter den Parteien ist strätig, ob zum Zeitpunkt der Sicherübergrubung bereits alle Kosten befristet worden waren. Die Computeranlage, die Mattiesen nach dem Kauf in die gemietete Reine gebracht hatte, blieb dort nach der Sicherübergrubung stehen.

Im April 2017 stellte Mattiesen im Verkaufsräum des Anhandels die Statue „Trümmerte Emily“ (Wert: 3000€) auf. Vom Mai bis Juni 2017 zahlte er keine Miete an den Kläger

\* Die Maschine dient dem Kläger als Ersatz für den Abwajz Aspall des modernen Modells.

Am 8. 8. 2017 pfändete der Gerichtsvollzieher die Leberwachtmaschine Sundo, die sich ausnahmsweise nicht wie üblich in der Werkstatt, sondern wegen Umbauarbeiten kurzfristig in der leerstehende Lagerhalle des Anhandels befand.\*

7

Am 29.8.2017 erfolgte die Pfändung der Statue und der Computereinlage erfolgte durch den Gerichtsvollzieher Maier.

Mit Saupfand vom  
[Am] 8.9.2017 kündigte der Belegte dem Kläger die Zwangsversteigerung aus dem Versteigerungsantrag an.

~~Am 12.7.2019 beim Gericht eingereicht  
gegen Klage~~

Der Kläger beantragt,

1. die Zwangsversteigerung in die Reihenwuchtschneidebühne, Seriennummer 123-456-78 aufgrund des Urteils des Landgerichts Dresden vom 7. Juli 2010 (Az. 4 O 22/10) für unzulässig zu erklären,
2. die Zwangsversteigerung in die Computereinlage Kettel, Az 400, Seriennummer 987-654 aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2009 (Az. 234 C 217/08) für unzulässig zu erklären,
3. den Kläger aus dem Reinstes der am 29. August 2017 gefundene Statue "Trainierende Emily" von Margarete Fick

8

Rolin (Protokoll des Verwaltungsausschusses  
Mater, Az. DR II 739/17) Es um  
Betrag von 3.000 € vor dem Beleg  
ter zu befriedigen,

4. die Hauptprotokolle aus dem vor  
dem Landgericht Dresden geschlossene  
Verfahren vom 3. Juli 2017 (Az. 30  
367/13) für unklar zu erklären.

Der Belegte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Der Belegte behauptet, von dem Kaufpreis  
der Computereinlage sei mindestens die  
letzte Rate von 250 € noch nicht an  
die Media GmbH bezahlt.

Bei dem Vergleichsschluss am 3. Juli 2017  
sei auch die Wertlohnforderung über 7.000 €  
in der Gesamtsumme verrechnet worden.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhand-  
lung vom 14.11.2017 über die Belastung  
des Belegten, die Wertlohnforderung  
sei verrechnet worden, Beweis erhoben  
durch Vernehmung der Zeugen Förster  
und Wolf. Für den Inhalt verweist das  
Gericht auf den Sitzprotokoll vom 14.  
November 2017.

Argumente zu  
Mater + unklar

- Entscheidungsgründe -

Die Klage ist zulässig und in dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Hinsichtlich Antrag zu 1) und 2) macht der Kläger mit dem Eigentum ein die Veräußerung hindernendes Recht geltend. Insoweit ist die Drittschutzklage gem. § 771 ZPO statthaft. Dies gilt auch für den Antrag zu 2), mit dem der Kläger Sicherungseigentum an der Computeranlage geltend macht. Nach herrschender Auffassung handelt es sich auch dabei um ein die Veräußerung hindernendes Recht. Insbesondere ist ~~nicht~~, obwohl das Sicherungseigentum an der Instanz nur ein Besondereigent (951 Nr. 1 InsO) und nicht wie das Eigentum ein Aussonderungsrecht gibt, nicht stattdessen die Klage nach § 805 ZPO statthaft, da das Sicherungseigentum vollwertiges Eigentum darstellt. ~~ist~~ Zudem kann durch § 805 ZPO die Verwertung nicht verhindert werden, was dem

✓ Sicherungszweck widerspricht.

Der Antrag zu 3) ist als Klage gem. § 805 ZPO auf vorrangigere Befriedigung statthaft, da wegen einer Geldforderung in bewegliche Sachen vollstreckt wird und der Kläger mit dem Vermieterpfandrecht nach § 562 BGB Pfandrecht besseren Ranges behauptet.

ikw § 578 BGB

Der Antrag zu 4) ist schließlich als Vollstreckungswahlklage gem. § 767 I ZPO statthaft, da der Kläger eine materiell-rechtliche Forderung gegen den Titulierten Anspruch geltend macht.

Die Zuständigkeit des Landgericht Dresden folgt für die Anträge zu 1) und 2) älter aus §§ 711, 802 ZPO und sachlich aus §§ 23, 71 I GVG, da für den Streitwert die Werte der Gegenstände zusammenge-rechnet (§ 93, I ZPO) werden und dieser den Betrag von 5.000 € übersteigt.

§ 6 ZPO

Für den Antrag zu 3) ergibt sich die Zuständigkeit aus § 805 I ZPO, für den Antrag zu 4) aus §§ 767 I, 802 ZPO.

Der Kläger hat auch ein Rechtschutzbedürfnis, da die Zwangsvollstreckung hinsichtlich

Antrag zu 1), 2) und 3) noch nicht  
 beendet ist und hinsichtlich Antrag  
 zu 4) wegen der Anknüpfung  
 vom 8.3.2017 konkret droht.

Der Kläger kann die Anträge schließ-  
 lich im Wege der Klagehäufung gem.  
 § 260 ZPO in einer Klage geltend machen,  
 da sich die Klagen gegen denselben  
 Beklagten richten und das Prozessgericht  
 für sämtliche Ansprüche zuständig ist.

I.

Die Klage ist aber nur teilweise be-  
 gründet.

1.

Der Antrag zu 2) (Zwangsvollstreckung  
 in die Computeranlage) ist begründet,  
 § 771 E ZPO.

Dem Kläger steht ein der Veräußerung  
 erwerbendes Recht zu und die Befugnis  
 darauf ist nicht ausgeschlossen.

Die Parteien sind zunächst sachlegend.  
 Der Kläger ist Dritter i.S. § 771 E ZPO,



da es nicht als Vollschuldner im Titel steht.

Der Beklagte ist als Alleinstve der El-friede Blatt Titelgläubiger. Eine Rechts-nachfolgebekanntmachung gem. § 727 I ZPO ist erhalten.

Als die Veräußerung bindende Recht des Klä-gers liegt in seiner geübten Rechtspositi-on, die in der Inhaberschaft eines An-waltschaftsrecht besteht.

Es kann darin gestellt bleiben, ob der Kläger Eigentümer der Computeranlage geworden ist. Unwiderr ist ihm ~~das~~ vom Manfred Mattiesen am 28.4.2017 das Anwaltschaftsrecht übertragen worden, § 929, 830 BGB analog.

Mit Mattiesen hat sich der Kläger am 28.4.2017 auf die Übertragung des Eigentums zu Sicherung der Wertlohn-ansprüche i.H.v. 5.000 € geeinigt.

Das Besitzmittlungsverhältnis i.H.v. § 868 BGB liegt in dieser Sicherungsbekanntmachung, § 830 BGB.

Es kann darin stehen, ob der Mattiesen verfügungsbefugter Eigentümer der Comput-eranlage im Zeitpunkt der Übertragung

78  
ner und somit berechtigt, das Eigen-  
tum zu übertragen oder ab mangels  
vollständiger Kaufpreiszahlung die  
am 10.3.2017 mit der Media GmbH  
vereinbarte Bedingung gem. §§ 823, 158 II  
BGB (Eigentumsvorbehalt) noch nicht  
eingetreten war.

Dann der Mattiesen war jedenfalls be-  
rechtigt, das ihm aufgrund des Eigen-  
tumsvorbehalt zustehende Anwalt-  
schaftsrecht an der Computeranlage  
an den Kläger zu übertragen. Als  
Mines zum (Sicherungs-)Eigentum  
war bereits die Einigung auch un-  
passt.

Als Vorstufe zum Eigentum und wesent-  
liches Mines stellt das Anwaltschafts-  
recht auch in die Kaufpreisbindung  
Recht ist. ~~§ 777 I 1 PO~~ der. Dies  
gilt zumindest, wenn - wie hier - die  
Parteien durch die Abhängigkeit von nur  
einer Partei Partei so schützenswert  
erkönt, dass es trennend wäre, dem  
Erwerber (hier: dem Kläger) der Schutz  
zu verwehren.

2.

Hinsichtlich Antrag zu 3) (Statue) ist die Klage gem. § 805 ZPO begründet.

Dem Kläger steht ein Pfandrecht zu, das einen besseren Rang als das Pfandrecht des Beklagten hat.

Ein solches folgt hier aus dem Vermieterpfandrecht des Klägers gem. § 562 I BGB an der Statue des Matthiesen.

1. V. m. § 578 II

Gemäß § 562 I BGB hat der Vermieter für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Forderung aus dem Mietverhältnis liegt in der Mietinsorderung gem. § 35 I BGB gegen den Mieter Matthiesen für die Monate Mai - Juli 2017. Aufgrund des Mietvertrages vom 7.3.2017 war Matthiesen zu Zahlung der monatlichen Miete i.H.v. 1000€ verpflichtet.

Es handelt sich bei der Statue auch um eine „eingebrachte Sache des Mieters“.

1  
da die Statue dem Mathiesen gehörte  
und er diese nach Abschluss des  
Mietvertrages im April 2017 in einen  
der gemieteten Räume stellte.

Das Vermieterpfandrecht des Klägers ist  
auch nicht gem. § 562 a S. 1 BGB durch  
die Entfernung durch den Gerichtsvollzieher  
am 29.8.2017 erloschen.

Zusätzlich fällt auch die Entfernung durch  
den Gerichtsvollzieher in Folge Pfändung  
unter § 562 a BGB.

Das Pfandrecht ist aber entgegen dem  
Ausspruch nicht gem. § 562 a S. 1 BGB erlo-  
schen, da die Wegnahme durch den  
Gerichtsvollzieher „ohne Wissen“ des  
Vermieters erfolgte.

Das Vermieterpfandrecht ist schließlich ist  
wegen § 562 b II 2 BGB und § 562 d  
BGB ausgeschlossen. § 562 II 2 BGB  
ist i.R.d. § 805 HPO schon nicht anwend-  
bar, § 562 d BGB steht vorwiegend  
auch nicht entgegen.

Das Vermieterpfandrecht gem. § 562 III BGB  
geht schließlich dem Pfändungspfandrecht  
des Beklagten gem. § 804 I ~~BGB~~ vor.

16

Nach § 809 I ZPO geht das Pfändpfandrecht anderen vor, die für den Fall des Insolvenzverfahrens der Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind. Diese Voraussetzung ist für das Vermieterpfandrecht nicht gegeben, da aus § 50 InsO eine Gleichstellung mit den Faustpfandrechten folgt.

3.

Hinsichtlich Antrag zu 4) ist die Vbk-Wachpfandverbleibe gem. § 767 E BPO begründet.

Dem Kläger steht eine materiell-rechtliche Einwendung gegen den titulierten Anspruch zu und deren Geltendmachung ist nicht gem. §§ 767 II, III ZPO ausgeschlossen.

Der im Vergleich (§ 794 I Nr. 1 ZPO) titulierte Anspruch des Beklagten gegen den Kläger ist erloschen.

In Höhe von 7.000 € ist es durch Erfüllung gem. § 362 I BGB durch die Zahlung im ZMB untergegangen.

77

Hinsichtlich des Restbetrags von 7.000 €  
ist der Anspruch infolge der Aufrechnung  
des Klägers vom 11.9.17, dem Bescheid  
zugewiesen am 19.9.17, wosüber § 389  
BGB.

Die Voraussetzungen des § 387 BGB liegen  
vor, insbesondere bestehen zwei gegenseitige  
gleichzeitige Forderungen.

Die Forderung aus dem Vergleich in Höhe  
der verbleibenden 7.000 € steht der  
Werklohnforderung des Klägers gem.  
§ 631 E BGB i.H.v. 7.000 € gegenüber.

Der Bescheid ist der Beweis nicht ge-  
lungen, dass diese Werklohnforderung  
ebenfalls durch den Vergleich vom 3.7.15  
abgegolten wurde.

Der Zeuge Förster behauptete lediglich, dass  
auch mal von einer Forderung des Herrn  
Holl die Rede war? An Einzelheiten  
und darüber, ob ~~es~~ im Vergleich eine  
Verrechnung stattgefunden hat, konnte er  
sich nicht erinnern.

Auch der Aussage des Zeugen Holl lässt  
sich darin gebend nichts entnehmen. Herr  
Mann habe damals nur gesagt, dass  
mitte er halt 10.000 € zahlen.

Der Anspruch steht auch nicht entgegen, dass sie ~~als~~ die Wahllohnforderung bereits in 2012 entstanden ist.

Nach § 215 BGB schließt die Verjährung die Ansprüche nicht aus, wenn in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem erstmals aufgerechnet werden konnte. Verjährung ~~wäre~~ ist mit dem Schluss des Jahres 2015 eingetreten, § 195, 199 I Nr. 1 BGB eingetretene ~~Zeit~~ Da der Vergleich bereits im Juli 2015 geschlossen wurde, war eine Abrede zu dieser Zeit nicht möglich.

Die Einwendung ist schließlich nicht egn. § 767 II ZPO ausgeschlossen, da die Kern ~~über~~ auf einem gerichtlichen Vergleich - weil er nicht der materiellen Rechtskraft fähig ist - schon nicht anwendbar ist.

4.

Die Drittwiderspruchsklage gem. § 771 I ZPO einrichtl. Antrag 1) (Reifenwachtmaschine) ist eingeleitet unbegründet.

Dem Kläger steht zwar das Eigentum an der Maschine zu. Es muss die Zwangsversteigerung jedoch ausnahmsweise dulden, da er für den titulierten Anspruch auch selbst haftet.

Der Kläger haftet nach der Betriebsübernahme vom 1.2.2017 auch für die Verbindlichkeiten des Manfred Mattiesen. Dies folgt aus § 25 ITGGB.

Nach § 25 I 1 ITGGB haftet, wer ein unter Neben erworbene Handelsgeschäft unter der letzten Firma fortführt, für alle im Betriebe des Geschäftsbereichs begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers.

1) Diese Voraussetzungen liegen vor.

Der Vollstreckung in die Wuchtmaschine heißt das Urteil des Landgericht Wiesbaden vom 2.7.2010 (40 22/10) zugrunde.

Dieses wiederum beruht auf Weiblich-  
arbeiter, die der Beklagte im Sommer 2009 an der Ungenügsamkeit der

Nur Mitte 6  
wo nun Jahre  
mit Eigentumsver  
braucht

Nur

Achtung  
Urteil vom 2.7.2010



Reparaturwechselblatt übernommen hat. 20

Für diese im Betrieb des Geschäftes  
- der Werkstatt - des früheren Inhabers  
- Herrn Mathieser - begründete  
Verbindlichkeit haftet der Kläger  
nach § 27 I 1 HGB, da es das  
Geschäft unter der bisherigen Firma  
fortgeführt hat.

Der Zusatz „Dresdner“ ändert daran  
nichts, da es sich um eher an-  
wenklichen, die Firma im Kern  
nicht berührenden Zusatz handelt.

Die Haftung ist ~~ist~~ auch nicht aus-  
geschlossen, da abwickelnde Vereinbarun-  
gen im Handelsregister gem. § 25 II HGB  
schon nicht vorgebracht sind.

Die Vollstreckpaulsen ist schließlich  
nicht gem. § 242 BGB ausgeschlossen,  
da es sich um ein Abteilungsverhältnis des  
Klägers handelt.

Denn unstrittig handelt es sich  
nur um ein Ersatzverhältnis, so dass  
der Kläger insoweit keine antwort-  
pflichtige Haftung anzusetzen ist.

## Annahme

Rein + Tausch sind gut möglich

Tatbestand: Beim gut möglich Ehelebens 4 Jahre  
noch die Rolle des MA7 spielt woan  
keinen. Hinsichtlich des Aufbaus wäre  
in E die Aufnahmefähigkeit - Subjektive  
Kognitionen mit der jeweiligen Markt-Flucht  
sinnvollerweise. So muss die Lage die  
die muslimen gegenüber ist "muslimen-  
schem". Die Aufnahmefähigkeit des Al. ist id  
Prognosepunkte: Präsenz + Perfidie Liebesleben.

Erbaudopfer: Die Multifunktionalität ist immer  
insbesondere auch bzgl. ihres Aufbaus - sehr  
gut möglich. Die Befriedigung ist auch  
für sich selbst. Bei letztem Anteil (Anteil)  
hätten die die Eigentumsverhältnisse der  
verfügen ein Handelsprozess (9. 15. 11/50)  
noch kurz subsumieren sollen.

Unterschied mit Rechtsmittelbelebung nicht  
vermissen!!

13. Ph 1